



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 26. November 2009
JURM(2009)9201 BE/sm

**AN DEN HERRN PRÄSIDENTEN UND DIE DAMEN UND HERREN
MITGLIEDER DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER
EUROPÄISCHEN UNION**

KLAGEBEANTWORTUNG

in der Rechtssache F-121/07

Herr Guido STRACK, wohnhaft in Köln (Deutschland), vertreten durch Rechtsanwalt Heinrich TETTENBORN, Augsburg (Deutschland)

- Kläger -

Gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Herrn Julian CURRALL, Berater im Juristischen Dienst und Frau Dr. Barbara EGGERS, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, im Beistand von Rechtsanwalt Bertrand WÄGENBAUR, zugelassen in Hamburg/Brüssel; Zustellungsanschrift: Antonio Aresu, Berater im Juristischen Dienst der Kommission, Batiment Bech, 5 rue A. Weicker, L-2725 Luxemburg, die sich damit einverstanden erklären, dass Zustellungen per Telefax an die Nr. 00 32 2 299 45 69 bzw. elektronischer Post an die Adresse sj-greffre-contentieux@ec.europa.eu erfolgen.

- Beklagte -

wegen einer Klage auf Zugang zu allen bei der Beklagten über den Kläger verfügbaren Dokumenten und Daten sowie auf Schadensersatz.

Die Kommission beehrt sich im Anschluss an die gemäß Art. 76 und 78 der Verfahrensordnung am 29.05.2008 erhobene förmliche Einrede der Unzulässigkeit entsprechend der Aufforderung des Gerichts zu der Frage der Begründetheit der Klage wie folgt Stellung zu nehmen.

I. Rechtlicher Rahmen

1. Um Wiederholungen zu vermeiden erlaubt sich die Beklagte insoweit auf die Rn. 1 bis 7 ihres Schriftsatzes vom 29.05.2008 zu verweisen.

II. Sachverhalt und Verfahren

2. Hierzu verweist die Beklagte auf die Rn. 8 bis 27 ihres Schriftsatzes vom 29.05.2008 und fasst nachfolgend noch einmal die wesentlichen Schritte des Vorverfahrens zusammen:
3. Mit Schreiben vom 16.10.2006 beantragte der Kläger Zahlung von Schadensersatz, weil die Anstellungsbehörde nach seiner Ansicht keine rechtmäßige Entscheidung über seinen Antrag auf Anerkennung einer berufsbedingten Krankheit getroffen habe.
4. Am 22.12.2006 stellte der Kläger gemäß Art. 90 Abs. 1 Beamtenstatut einen Antrag mit dem er in Ziffer 4 folgendes beantragte: *„wiederholt und unter allen rechtlichen Gesichtspunkten sofortigen und umfassenden Zugang zu allen bei der Kommission über mich verfügbaren Daten und Dokumenten, insbesondere jenen im Zusammenhang mit den o.g. Verfahren“* (vgl. Anlage A 7).
5. Hierauf antwortete die zuständige Verwaltung mit Schreiben vom 12.01.2007, (vgl. Anlage A 10).
6. Dementsprechend antwortete die Anstellungsbehörde mit Schreiben vom 12.1.07 (Anlage A. 10), dass der Kläger, insoweit er Zugang zu Dokumenten hinsichtlich des Verfahrens nach Artikel 73 beehrt, er sich an das PMO wenden sollte. Sofern

er allgemein Akteneinsicht verlangte, wurde er gebeten zu präzisieren, zu welchen Dokumenten er Zugang haben möchte.

7. Zugang zu seiner medizinischen Akte inklusive der zum Verfahren nach Artikel 73 des Statuts wurde dem Kläger bereits am 10.2.2006 gewährt. Wie ihm zuvor mitgeteilt worden war (Anlage A. 2. S. 22), enthielt diese Akte noch nicht den abschließenden Bericht von [REDACTED]. Dementsprechend wurde ihm auch kein Zugang zu eventuellen Vorberichten gewährt.
8. Der Kläger hatte den Abschlussbericht von [REDACTED] mit Schreiben vom 8.11.2006 erhalten.
9. Der Kläger hat sich nach der Antwort der Anstellungsbehörde vom 12.1.2007 (wonach das PMO zuständig ist) nicht wieder an das PMO mit der Bitte um Einsicht in seine medizinische Akte gewandt. Der Kläger weiß aus seiner ersten Akteneinsicht in seine medizinische Akte, dass er sich hierzu schriftlich oder mündlich an das PMO zwecks Terminvereinbarung wenden sollte.
10. Die Kommission bestreitet die Behauptung des Klägers, dass sich aus dem Schreiben des PMO vom Schreiben vom 26.2.2007 eine stillschweigende Ablehnung seines Antrags auf Zugang zu seinem Dossier ergibt. Das in Anlage 8 A. 11 enthaltene Schreiben bezieht sich ausschließlich auf einen Antrag auf Schadensersatz vom 16. Oktober 2006.
11. Der Kläger hatte und hat jederzeit Zugang zu seiner Personalakte (zuletzt nach dem 25.11.2005) und seiner medizinischen Akte im Rahmen der Artikel 26 und 26a des Statuts, diesen aber nicht mehr bei den zuständigen Stellen beantragt.
12. Die Beklagte hat dem Kläger die Situation in informellen e-mails wieder und wieder erklärt. Nach Erhalt des Schreibens vom 20.7.2007 wandte sich der Kläger erneut mit Bitten um weitere Erläuterungen an die Beklagte. Mit e-mail vom 25. Juli 2007 (Anlage B. 3) stellte die Anstellungsbehörde klar, dass er sich zur Einsichtnahme in seine Krankenakte an das PMO zu wenden habe. Mit e-mail vom 3. September 2007 bestätigte der Kläger, dass sein Antrag auf Zugang zu den Dokumenten in der Krankenakte "obsolet geworden" sei (Anlage B. 4) und hat auch in der Sache

akzeptiert, dass er vollen Zugang zur seiner medizinischen Akte im Verfahren nach Artikel 73 erhalten hatte.

13. Mit Schreiben vom 26.02.2007 lehnte das PMO den Antrag auf Schadensersatz vom 16.10.2006 ab (vgl. Anlage A 11)..
14. Am 09.04.2007 erhob der Kläger gemäß Art. 90 Abs. 2 Beamtenstatut eine u.a. gegen die erste und zweite streitige Entscheidung gerichtete Beschwerde (vgl. Anlage B 5).
15. Die Anstellungsbehörde nahm in ihrem Bescheid vom 20.7.2007 (Anlage A. 12) zu diesem Punkt wie folgt Stellung:

„Die Anstellungsbehörde hat Herrn Strack wiederholt und umfassend über sein Recht zur Akteneinsicht informiert. Umfassende Informationen hierzu enthält auch die folgende Internetseite:

http://ec.europa.eu/transparency/access_documents/index_de.htm.

Die Anstellungsbehörde verweist den Beschwerdeführer daher auf den bereits hierzu mit ihm geführten Schriftverkehr und auf das hinsichtlich der Akteneinsicht vorgesehene Verfahren.“
16. Der Kläger hatte mit einer Reihe von Anträgen auf Dokumentenzugang im Jahre 2006 und 2007 von seinen Rechte aus der Verordnung 1049/2001 Gebrauch gemacht (Anlage B.6) und damit selber anerkannt, dass für Dokumente, die nicht in der Personalakte und der medizinischen Akte enthalten sind, das Verfahren nach der Verordnung 1049/2001 zu beschreiten ist. Diese Anträge sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften alle ordnungsgemäß beschieden worden.
17. Schließlich bestreitet die Beklagte, dem Kläger einen konkreten Schaden kausal zugefügt zu haben. Der Kläger legt hierfür auch keinerlei Beweise vor. Das vom Kläger vorgelegte Gutachten von [REDACTED] wird ebenfalls bestritten. Dieses Gutachten ist völlig unspezifisch und enthält keinerlei Bezugnahme auf die vorliegend streitgegenständlichen Schreiben, die gerade keine Ablehnung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten darstellen.

III. Unzulässigkeit der Klage

18. Die Beklagte bleibt auch in diesem Stadium bei ihrer Ansicht, dass die Klage offensichtlich unzulässig ist und wiederholt hierzu nachfolgend ihre für fristgerecht erklärte Einrede der Unzulässigkeit:
19. *« Der Kläger begehrt die Aufhebung einer angeblichen Entscheidung der Kommission, worin ihm der sofortige und umfassende Zugang zu allen bei der Beklagten über ihn verfügbaren Dokumenten angeblich verweigert wurde und beruft sich einerseits auf die Artikel 25 Absatz 2, Satz 2, 26 Absatz 7 und 26a des Statuts die Fürsorgepflicht, das Prinzip der guten Verwaltung und das Verbot des Ermessensmissbrauchs, und andererseits auf Artikel 255 und die Verordnung 1049/2001.*
20. *Auch für Bedienstete der Kommission ist die Verordnung 1049/2001 Anspruchsgrundlage für den Zugang zu Dokumenten der Kommission, sofern nicht das Statut ein spezifisches Zugangsrecht garantiert¹. Der Kläger spricht vorliegend Artikel 26 des Statuts (Personalakte) und Artikel 26a des Statuts (medizinische Akte) an. Beide Normen enthalten ein spezifisches Zugangsrecht, welches daher der Verordnung 1049/2001 vorgeht. Die allgemeine Fürsorgepflicht, das Prinzip der guten Verwaltung und das Verbot des Ermessensmissbrauchs stellen keine spezifischen Anspruchsgrundlagen auf Zugang zu Dokumenten dar. Für alle Dokumente, außer denen, die in der Personalakte und in der medizinischen Akte enthalten sind, muss der Kläger daher einen Antrag gemäß der Verordnung 1049/2001 stellen. Dies hat der Kläger bereits durch eine Fülle von Anträgen auf Zugang nach der Verordnung 1049/2001 anerkannt, die im Rahmen der bestehenden Vorschriften auch sämtlich ordnungsgemäß beantwortet wurden (...).*
21. *Die vorliegende Klage ist daher je nach der anwendbaren Norm getrennt zu beurteilen. Die Kommission wird im Folgenden zunächst zu seinem Antrag Stellung beziehen, sofern eine Verletzung seiner Rechte aus Artikeln 26 und 26a des Statuts*

¹ Dies ergibt sich aus dem Normzusammenhang und liegt auch dem Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Juli 2007, *Franchet und Byk/Kommission*, T-391/03 und T-70/04, Slg 2006 Seite II-2023, Rn. 48 zugrunde.

geltend macht (Abschnitt 1). Sodann wird die Kommission auf eine angebliche Verletzung seiner Rechte aus der Verordnung 1049/2001 eingehen (Abschnitt 2).

1. Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage auf Zugang zur Personalakte und der medizinischen Akte

22. Die Klage ist insofern offensichtlich unzulässig, als der Kläger Zugang zu seiner Personalakte und seiner medizinischen Akte gemäß Artikeln 26 und 26a des Statuts begehrt.

23. Die Klage ist bereits gemäß Artikel 91 Abs. 2 des Statuts unzulässig, weil keine den Kläger beschwerende Entscheidung im Sinne von Artikel 90 Abs. 1 des Statuts sowie keine Beschwerdeentscheidung gemäß Artikel 90 Abs. 2 des Statuts vorliegt.
24. Wie sich aus der Antwort der Anstellungsbehörde vom 12.1.2007 ergibt, wurde sein Antrag sofern er sich auf Zugang zu seiner medizinischen Akte bezog, nicht abschlägig beschieden. Er wurde vielmehr daran erinnert, dass er sich hinsichtlich seiner medizinischen Akte an das PMO zu wenden habe. Da er bereits einmal Zugang zu seiner medizinischen Akte hatte, konnte die Anstellungsbehörde davon ausgehen, dass er wusste, mit welchen Dienststellen vom PMO er sich in Verbindung zu setzen hatte. Der Kläger hatte nicht gesondert nach seiner Personalakte gefragt. Die Kommission konnte aber davon ausgehen, dass er als ehemaliger Bediensteter, der auch nach seiner Versetzung in den Ruhestand Zugang zu seiner Personalakte hatte, die Verfahren kennt.
25. Hinsichtlich des Antrags des Klägers auf Zugang zu einer vollkommen undefinierten Fülle anderer potentieller Dokumente ("zu allen bei der Kommission über mich verfügbaren Daten und Dokumenten"), hatte die Anstellungsbehörde ihn darauf verwiesen, dass er hierzu das Verfahren nach der Verordnung 1049/2001 einhalten muss, und insbesondere die Dokumente hinreichend präzisieren muss. Sie hat auch insofern keine abschlägige Entscheidung (weder nach der Verordnung 1049/2001 noch nach Artikel 90 Abs. 1 des Statuts getroffen). Unabhängig von der Anwendbarkeit der Verordnung 1049/2001 im vorliegenden Falle ist auch der Gegenstand eines Antrag nach Artikel 90 Abs. 1 des Statuts hinreichend genau anzugeben, damit die angerufene Behörde in Kenntnis der Sache darüber befinden

kann². Da der Antrag des Klägers offensichtlich nicht diese Voraussetzungen erfüllte und daher mit der Kommission durch einen Verweis auf die zuständige Stelle (PMO) und eine Bitte um Präzisierung und Aufklärung über das Verfahren beantwortet wurde, lag kein abschlägiger Bescheid vor, der in qualifizierter Weise die Rechte des Klägers beeinträchtigt hat und gegen den der Kläger hätte Beschwerde einlegen können.

26. Die Beklagte hat in ihrer Entscheidung vom 20.7.2007 zu seiner Sammelbeschwerde auch klargemacht, dass sie zu diesem Punkt keine Beschwerdeentscheidung trifft, sondern vielmehr auf seine allgemeinen Rechte zum Zugang zu Information nach der Verordnung 1049/2001 verwiesen.
-
27. Der Kläger kann weder aus der Fürsorgepflicht noch aus dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung eine Verpflichtung der Anstellungsbehörde herleiten, einen derartig allgemeinen und unpräzisen Antrag des Klägers zu bearbeiten. Die Fürsorgepflicht entbindet den Kläger nicht von seiner obengenannten Pflicht, einen Antrag gemäß Artikel 90 Abs. 1 des Statuts hinreichend zu präzisieren. Es würde auch gegen den Grundsatz der guten Verwaltung, das Verhältnismässigkeitsprinzip und das dienstliche Interesse verstoßen, wenn Kommissionsbeamte gezwungen wären, ihre knappen Ressourcen auf die Bearbeitung dergestalter Anträge zu verwenden.
28. Damit liegt weder eine beschwerende Verfügung gemäß Artikel 90 Abs. 1 des Statuts in Gestalt einer Ablehnung eines Antrags gemäß Artikel 90 Abs. 1, noch eine hiergegen gerichtete Beschwerde gem. Artikel 90 Abs. 2 vor. Die Klage ist damit gemäß Artikel 91 Abs. 2 des Statuts als unzulässig abzuweisen.
29. Aus allen diesen Gründen ist die Klage insofern als offensichtlich unzulässig abzuweisen, als der Kläger Zugang zu seiner Personalakte und seiner medizinischen Akte beantragt.

² Urteil des Gerichtshofs vom 12 März 1975, Küster / Parlament, Rs. 23/74, Slg. 1975, S.353, Rn. 11.

2. Offensichtliche Unzuständigkeit des TFP zur Entscheidung über den Zugang zu allen anderen Dokumenten aufgrund der Verordnung 1049/2001

30. Soweit der Kläger sich auf die Verordnung 1049/2001 beruft, beantragt die Kommission, dass sich das TFP gemäß Artikel 76 seiner Verfahrensordnung für unzuständig erklärt und begründet ihren Antrag wie folgt:
31. Aus Artikel 8, Absatz 3 der Verordnung 1049/2001 ergibt sich, dass der Kläger nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags Klage gegen das Organ zu erheben hat. Der EG-Vertrag unterscheidet in Artikel 230 und Artikel 236 zwischen Klagen, die sich aus der Anwendung des allgemeinen Gemeinschaftsrechts ergeben, wie zum Beispiel der Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung 1049/2001 und zwischen Rechtstreitigkeiten zwischen den Bediensteten der Kommission in den Grenzen des Statuts. Das Statut sieht lediglich eine spezielle Anspruchsgrundlage von Bediensteten auf Zugang zu ihrer Personalakte und ihre medizinischen Akte vor.
32. Hinsichtlich von Anträgen, die Dokumente anderer Art betreffen, wie zum Beispiel der Dokumente aus der OLAF-Untersuchung OF/2002/0356, die weder Teil seiner Personalakte noch Teil seiner medizinischen Akte sind, hat der Kläger, den Zugang gemäß der Verordnung 1049/2001 zu beantragen und die hierfür vorgesehenen Verfahren einzuhalten. Dies hat der Kläger mit Antrag vom 19. Januar 2008 (Anlage B.6) auch getan.
33. Eine Verweisung der Klage, insoweit die Verordnung 1049/2001 als Rechtsgrundlage angeführt wird, an das Gericht erster Instanz ist auch deshalb notwendig um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung z.B. an die Anforderungen an einen Antrag (Präzision), an den Zweitantrag sowie zur Ablehnung missbräuchlich gestellter Anträge und wiederholter Anträge sicherzustellen.
34. Sollte das GÖD sich für zuständig erachten, trägt die Kommission hinsichtlich dieses Klagegrundes zur Zulässigkeit vor, dass der Kläger nicht das in der Verordnung 1049/2001 vorgesehene Verfahren eingehalten hat und es keine gegen ihn gerichtete Entscheidung gab, die Rechtswirkungen hätte erzeugen und die Interessen des Klägers beeinträchtigen können. Insbesondere lag kein präziser

Erstantrag gemäß Artikel 6 der Verordnung 1049/2001 und kein ordnungsgemäßer Zweitantrag an die Generalsekretärin der Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung 1049/2001 vor. Die Antworten der Anstellungsbehörde beschränkten sich auf Verweise auf seine Rechte aus der Verordnung 1049/2001 und eine Bitte um Präzisierung. Nach Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz wäre eine gegen diese Akte gerichtete Klage offensichtlich unzulässig³.

3. Offensichtliche Unzulässigkeit des Schadensersatzantrages

35. *Die Unzulässigkeit der Schadensersatzklage ergibt sich aus der Unzulässigkeit der Klage wie oben in den Abschnitten 1 und 2 dargelegt.“*

IV. Hilfsweise: Unbegründetheit der Klage

36. Sollte das Gericht entgegen der diesseits vertretenen Ansicht der Meinung sein dass die vorliegende Klage zulässig ist, so wäre sie jedenfalls als unbegründet abzuweisen.

1. Zu dem ersten Klageantrag

37. Hinsichtlich seines ersten Klageantrages trägt der Kläger im Wesentlichen vor, die Beklagte habe ihre Fürsorgepflicht bzw. das Prinzip der guten Verwaltung verletzt und einen Ermessensmissbrauch bzw. Ermessensfehler begangen. Ferner würden die streitigen Entscheidungen gegen Art. 25 Abs. 2 S. 2, Art. 26 Abs. 7 und Art. 26a des Statuts verstoßen. Schließlich wären die streitigen Entscheidungen auch nicht mit Art. 255 EG, der Verordnung 1049/2001 und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in Verbindung mit der Verordnung 45/2001 zu vereinbaren (vgl. Rz. 12 bis 21 der Klageschrift).

³ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Juli 2006, *Evropaiki Dynamiki - Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE /Kommission*, T-250/05 noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rn. 114. Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Juli 2007, *Franchet und Byk/Kommission*, T-391/03 und T-70/04, Slg 2006 Seite II-2023, Rn. 48.

38. Die klägerischen Ansichten sind unbegründet:

A) Zu der ersten streitigen Entscheidung

a) Zulässigkeit der Rüge einer angeblichen Verletzung der Artikel 26 und 26a Beamtenstatut

39. Eingangs erhebt sich aus Sicht der Beklagten die Frage, ob die rechtlichen Rügen des Klägers hinreichend bestimmt sind, um zulässig zu sein:

40. Der Kläger führt in Rn. 12 seiner Klage abstrakt eine Reihe von Rechtsrügen an, darunter auch einen angeblichen Verstoß gegen Artikel 25, Absatz 2 Satz 2, Artikel 26 Absatz 7 und Artikel 26a des Beamtenstatuts und verweist in Rn. 13 auf ein Urteil, das den Grundsatz der Fürsorgepflicht definiert. Allerdings geht der Kläger in seinen anschließenden Überlegungen in den Rn. 14 bis 21 ausschließlich auf die Verordnung 1049/2001 sowie den Grundsatz der Fürsorgepflicht ein, jedoch mit keinem Wort auf Artikel 26 Absatz 7 und Artikel 26a des Beamtenstatuts ein. Daher erhebt sich die Frage, ob der Kläger überhaupt eine zulässige Rüge der Verletzung dieser Vorschriften erhoben hat.

41. Der Kläger scheint sich dieser Frage durchaus bewusst zu sein, was daran deutlich wird, dass er nach Einreichen der vorliegenden Klage im Wege einer „Klageerweiterung“ versucht hat, einen angeblichen Verstoß gegen Artikel 26 Absatz 7 und Artikel 26a des Beamtenstatuts in das vorliegende Klageverfahren einzuführen. Da diese „Klageerweiterung“ nicht zugelassen wurde, hat der Kläger sodann in Gestalt der Rs. F-61/09 eine auf eine angebliche Verletzung der Artikel 25, Absatz 2 Satz 2, Artikel 26 Absatz 7 und Artikel 26a des Beamtenstatuts gestützte Klage erhoben. Dies bestätigt aus Sicht der Beklagten, dass auch der Kläger davon ausgeht, dass die vorliegende Klage die Artikel 26 und 26a des Beamtenstatuts zwar erwähnt, aber hierzu keinerlei substantielle Erläuterungen enthält. Im übrigen sind diese beiden Vorschriften weder im Antrag vom 22.12.2006 (Anlage A 7), noch in der Beschwerde vom 09.04.2007 (vgl. Anlage B 5) erwähnt, geschweige denn näher ausgeführt.

42. Schließlich verdeutlicht das die Rs. F-61/09 betreffende Schreiben des Klägers vom 06.10.2009, worin er u.a. beantragt „*die vorliegenden Fragen im Rahmen des Verfahrens F-121/07 zu behandeln*“, dass er sich offenbar bewusst ist, dass er die Rüge einer angeblichen Verletzung des Artikels 26 Abs. 7 und Artikels 26a Beamtenstatut in der vorliegenden Klage nicht hinreichend dargelegt hat.
43. Sollte das Gericht der Ansicht sein, dass die aus Sicht der Beklagten völlig abstrakte Rüge eines angeblichen Verstoßes gegen Art. 26 Abs. 6 und Art. 26a Beamtenstatut dennoch zulässig ist, so stellt sich nach Meinung der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Begründetheit die Frage nach dem Verhältnis zwischen den Art. 26 bzw. Art. 26a des Beamtenstatuts und der Verordnung 1049/2001.

b) Verhältnis zwischen den Art. 26 und 26a des Beamtenstatuts und der Verordnung 1049/2001

44. Das in Rn. 14 bis 21 der Klageschrift enthaltene und den ersten Klageantrag betreffende Vorbringen geht dahin, dass der Kläger gemäß der Verordnung 1049/2001 einen Anspruch auf „*sofortigen und umfassenden Zugang zu allen bei der Beklagten über ihn verfügbaren Daten und Dokumenten*“ geltend macht. Dabei differenziert der Kläger jedoch nicht nach der Art der Dokumente. Im Gegenteil, indem der Kläger z.B. in Rn. 14 und 18 ausdrücklich auf seinen Antrag vom 22.12.2006 Bezug nimmt (vgl. Anlage A 7) bestätigt er, dass er sich hinsichtlich aller, von ihm in seiner Klageschrift im Übrigen nicht näher bezeichneter Dokumente auf die besagte Verordnung bezieht. So betont der Kläger in Rn. 19 seiner Klage ausdrücklich, „*dass es sich bei allen hier in Frage kommenden Dokumenten um solche i.S.d. Artikels 3 Buchstabe (a) der VO 1049/2001 handelt*“. Schließlich unterstreicht der Kläger in Rn. 21, dass er einen „*umfassenden Einblick in sämtliche Dokumente und Akten zum jetzigen Stand, d.h. inklusive aller zwischenzeitlich ergänzter Dokumente und Vermerke*“ haben will.
45. Die Beklagte entnimmt diesem Vorbringen, dass der Kläger das Verhältnis zwischen den - von ihm nicht näher dargelegten - Artikeln 26 bzw. 26a Beamtenstatut und der Verordnung 1049/2001 verkennt. In ihrer förmlichen Einrede der Unzulässigkeit vom 29.5.2008 hat die Beklagte dieses Verhältnis bereits unter

dem Gesichtspunkt der Unzulässigkeit der Klage untersucht und dabei dargelegt, dass der den Zugang zu der Personalakte regelnde Artikel 26 des Beamtenstatuts und der den Zugang zu medizinischen Akten betreffende 26a des Beamtenstatuts im Verhältnis zu der Verordnung 1049/2001 *leges speciales* sind, die mithin insoweit einen Rückgriff auf besagte Verordnung ausschließen.

-
46. Ergänzend führt die Beklagte nachfolgend aus, dass dies sowohl eine historische Betrachtung der Art. 26 bzw. 26a Beamtenstatut, sowie deren Sinn und Zweck verdeutlichen:
-
47. Art. 26 Beamtenstatut wurde bereits mit der Verordnung 259/68 eingeführt, während Art. 255 EG, d.h. die Rechtsgrundlage der Verordnung 1049/2001, erst mit dem Amsterdamer Vertrag und mithin deutlich später in den EGV eingefügt wurde. Mit Aufnahme des Art. 255 in den EGV wollte der Gemeinschaftsgesetzgeber ein grundsätzliches Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten der EU schaffen. Hätte der Gemeinschaftsgesetzgeber gewollt, dass Art. 255 EG (mit seiner sekundärrechtlichen Ausgestaltung in Gestalt der Verordnung 1049/2001) auch diejenigen Dokumente erfasst, die bereits Gegenstand des Art. 26 Beamtenstatut sind, so hätte er damit diese letztere Vorschrift um einen wesentlichen Teil ihrer eigenständigen Bedeutung beraubt.
48. Hinsichtlich des Art. 26a Beamtenstatut gilt es darüber hinaus zu bedenken, dass diese Vorschrift in das Beamtenstatut aufgenommen wurde, *nachdem* Art. 255 EG und die VO 1049/2001 bereits in Kraft getreten waren. Art. 26a Beamtenstatut hätte es indes gar nicht bedurft, könnte dieses Recht bereits über Art. 255 EG i.V.m. VO 1049/2001 geltend gemacht werden.
49. Überdies verfolgen Art. 255 bzw. die Verordnung 1049/2001 und die Art. 26 bzw. 26a Beamtenstatut nicht den gleichen Sinn und Zweck:
50. Über Art. 255 EG und VO 1049/2001 soll ein möglichst weitreichender Zugang für Unionsbürger zu Dokumenten gewährleistet werden.
51. Demgegenüber enthält die in Art. 26 Beamtenstatut vorgesehene Personalakte Schriftstücke die das Dienstverhältnis des Beamten betreffen, sowie jede

Beurteilung seiner Befähigung, Leistung und Führung. Nach ständiger Rechtsprechung bezweckt diese Vorschrift, den Anspruch des Bediensteten auf rechtliches Gehör zu gewährleisten und zu verhindern, dass Verfügungen der Anstellungsbehörde, die sein Dienstverhältnis und seine Laufbahn berühren, aufgrund von sein Verhalten betreffenden Tatsachen getroffen werden, die keinen Eingang in die Personalakte gefunden haben⁴.

-
52. Sinn und Zweck der Art. 26, 26a Beamtenstatut ist es somit, lediglich dem einzelnen Beamten ein Zugangsrecht zu seinen Akten zu gewährleisten. Im Gegensatz zu den Dokumenten aus der gesetzgeberischen Tätigkeit der Organe der Gemeinschaft, die von Art. 255 EG bzw. der Verordnung 1049/2001 erfasst werden⁵, handelt es sich bei den Dokumenten in Art. 26, 26a Beamtenstatut um höchstpersönliche Dokumente, die ausschließlich das interne Verhältnis des Beamten zu seinem Dienstherrn betreffen. Hier soll gerade nicht jedem Unionsbürger in größtmöglichem Umfang ein direkter Zugang geschaffen werden, weil derartige Dokumente von vornherein nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
53. Schließlich sieht die Beklagte ihre Ansicht, dass es sich bei Art. 26 und Art. 26a Beamtenstatut um *leges speciales* handelt auch darin bestätigt, dass das Gericht erster Instanz in seiner bisherigen Rechtsprechung spezifische, im Beamtenstatut enthaltene Vorschriften über den Zugang zu Akten oder Dokumenten als *lex specialis* im Verhältnis zur Verordnung 1049/2001 betrachtet hat:
54. So hat das Gericht erster Instanz z.B. in seinem ein internes Auswahlverfahren betreffenden Urteil vom 5. April 2005, *Hendrickx / Rat*, Rs. T-376/03, Rn. 54 ff. festgestellt, dass es sich bei der Verordnung 1049/2001 um allgemeine Vorschriften handelt, auf die sich alle Bürger der Union berufen können und damit eine *lex generalis* darstellt, wohingegen die Vorschrift des Artikels 6 des Anhangs III des Beamtenstatuts, die einen Zugang zu den Arbeiten eines Prüfungsausschusses

⁴ EuGH, Rs. 88/71, *Brasseur/Europäisches Parlament*, Slg. 1972, 499, Rz. 9/13.

⁵ Wobei ausweislich des Artikels 2 Absatz 6 der Verordnung 1049/2001 selbst im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten die darin genannten *leges speciales* Vorrang vor dieser Verordnung haben.

ausschließt, eine *lex specialis* ist (vgl. insbesondere Rn. 55 und 56 des Urteils), die folglich nicht im Wege der Verordnung 1049/2001 umgangen werden kann (vgl. Rn. 57 des Urteils).

55. In seinem Urteil vom 17. Mai 2006, *Kallianos / Kommission*, Rs. T-93/04, Rn. 79 ff. hat das Gericht erster Instanz ausdrücklich danach unterschieden, ob die den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Rechtsgutachten das Dienstverhältnis des Beamten im Sinne des Artikels 26 Beamtenstatut betreffen oder nicht. Da dies nicht der Fall war hat das Gericht erster Instanz diesen Fall auf der Grundlage der Verordnung 1049/2001 geprüft.
56. Dementsprechend hat das Gericht erster Instanz in seinem Urteil vom 6. Juli 2006, *Franchet und Byk / Kommission*, Verb. Rs. T-391/03 und T-70/04, einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten der OLAF gemäß der Verordnung 1049/2001 beurteilt.
57. **Schlussfolgerung:** Der Zugang zu den das Dienstverhältnis im Sinne des Art. 26 bzw. die medizinische Akte im Sinne des Art. 26a Beamtenstatut betreffenden Unterlagen richtet sich allein nach diesen Vorschriften. Hinsichtlich anderer Dokumente ist ggf. die Verordnung 1049/2001 einschlägig.
58. Dementsprechend ist nachfolgend zu differenzieren:

c) Zu den Artikeln 26 und 26a Beamtenstatut

59. Wie bereits hervorgehoben erwähnt der Kläger diese Vorschriften lediglich in seinem ersten Klageantrag, sowie, in abstrakter Form, in Rn. 12 seiner Klageschrift. In der Klageschrift findet sich kein weiterer Hinweis, hinsichtlich *welcher* Dokumente in seiner Personalakte bzw. medizinischen Akte und unter welchen Umständen die Beklagte dem Kläger den Zugang rechtswidrig verweigert haben soll.
60. Selbst wenn man unterstellen wollte, dass sich der Kläger einfach damit begnügen kann, in seiner Klageschrift ohne weiteres auf seinen Antrag vom 22.12.2006 zu verweisen, was die Beklagte für unzulässig hält, so ist anzumerken, dass die vorliegend relevante Ziffer 4 des Antrags vom 22.12.2006 völlig lapidar ist

(„*sofortigen und umfassenden Zugang zu allen bei der Kommission über mich verfügbaren Daten und Dokumenten, insbesondere jenen im Zusammenhang mit den o.g. Verfahren*“). Anstatt diesen Antrag im Stadium seiner Klage zu präzisieren behauptet der Kläger, der sei zu einer „Präzisierung des Antragsgegenstandes“ nicht verpflichtet, denn „*aus dem Gesamtzusammenhang des Schreibens des Klägers vom 22.12.2006 sowie aus den vielfältigen vorangehenden Schriftwechseln mit dem Kläger war der Beklagten jedoch ohnehin hinreichend klar, worauf der Antrag des Klägers gerichtet war*“ (vgl. Rn. 14 der Klage). Der Kläger setzt damit auch beim Gericht Tatsachen als bekannt voraus, die er in seiner Klageschrift nicht angibt. Sofern sich der Kläger auf S. 2 seines Antrages vom 22.12.2006 auf verschiedene Klageverfahren bezieht, so betrifft dies entweder abgeschlossene Verfahren, deren Inhalt der Kläger bereits kennt, oder die Umsetzung einiger dieser Urteile, die jedoch noch nicht abgeschlossen ist.

61. Nach dem gleichen Motto begehrt der Kläger in Rn. 21 seiner Klageschrift „*einen umfassenden Einblick in sämtliche Dokumente und Akten zum jetzigen Stand, d.h. inklusive aller zwischenzeitlich ergänzter Dokumente und Vermerke*“. Auch hier liefert der Kläger nicht nur keinerlei nähere Erläuterung, sondern begehrt darüber hinaus auch noch Zugang zu Dokumenten, die zu keiner Zeit Gegenstand seines Antrages vom 22.12.2006 waren.
62. Mithin erläutert der Kläger nicht, welche Dokumente ihm die Kommission unter dem Gesichtspunkt der Art. 26 und 26a Beamtenstatut rechtswidrig vorenthalten haben soll.
63. In jedem Fall aber hat die Beklagte den Zugang, wie oben unter den Rn. 6 bis 17 (Sachverhalt) und 23 bis 28 (Zulässigkeit) dargestellt, niemals abgelehnt. Es liegt daher in der Sache keine ablehnende Entscheidung vor, was die Klage nicht nur unzulässig, sondern auch materiell unbegründet macht.
64. Unter diesen Umständen ist diese Rüge, sofern sie überhaupt zulässig ist, jedenfalls unbegründet.

d) Zu der Verordnung 1049/2001

65. Auch insoweit gibt der Kläger in den Rn. 14 bis 21 nicht an, hinsichtlich welcher Dokumente er einen Antrag auf Zugang gestellt haben will und inwieweit die Beklagte diesen Antrag rechtswidrig abgelehnt haben soll. Der Kläger verkennt insbesondere, dass die Verordnung 1049/2001 ggf. einen Zugang zu zuvor individuell bezeichneten Dokumenten gewährt, nicht jedoch einen Zugang zu einer Vielzahl von Dokumenten enthaltenden Akte.
66. Überdies hat der Kläger, wie bereits ausgeführt, das in der Verordnung 1049/2001 vorgesehene Verfahren nicht eingehalten. Die in Rn. 14 vorgetragene Ansicht des Klägers, dass er „*im formellen Verfahren nach Artikel 90 des Beamtenstatuts materielle Ansprüche gegen die Beklagte nach allen einschlägigen o.g. Rechtsgrundlagen geltend macht*“ deutet darauf hin, dass sich der Kläger - zu Unrecht - nicht an das in der Verordnung 1049/2001 vorgesehene Verfahren gebunden fühlt.
67. Damit verkennt der Kläger, dass ihn seine Eigenschaft als ehemaligen Beamten, der dementsprechend gemäß Art. 90, 91 Beamtenstatut die Möglichkeit hat, ein Vorverfahren durchzuführen, nicht davon befreit, das in Artikeln 6 ff. der Verordnung 1049/2001 vorgesehene Verfahren einzuhalten (vgl. hierzu das Urteil in der Rs. T-376/03, Hendrickx / Rat, aaO, Rn. 58).
68. Nach alledem ist die Beklagte der Meinung, dass der Kläger auch einen angeblichen Verstoß gegen die Verordnung 1049/2001 nicht nachgewiesen hat.

e) Zu der angeblichen Verletzung der Fürsorgepflicht

69. Diese Rüge ist ebenfalls unbegründet:
70. Der Kläger verkennt, dass der Grundsatz der Fürsorgepflicht keinen eigenständigen Anspruch auf Zugang zu Dokumenten und Einsichtnahmen in Akten gewährt.
71. Ferner ist die Beklagte der Überzeugung, dass der Grundsatz der Fürsorgepflicht nicht bedeuten kann, dass es ihr obliegt, das völlig unpräzise Vorbringen des

Klägers zu präzisieren und somit an seine Stelle zu treten. Die zuständige Verwaltung hat den Kläger in Ausübung ihrer Fürsorgepflicht ausdrücklich ersucht, sein Anliegen zu präzisieren. Wenn der Kläger dieser Aufforderung nicht nachkommt, weil er davon ausgeht „aus dem Gesamtzusammenhang des Schreibens des Klägers vom 22.12.2007 sowie aus den vielfältigen vorangehenden Schriftwechseln mit dem Kläger“ sei es für die Beklagte „ohne hinreichend klar, worauf der Antrag des Klägers gerichtet war“ (vgl. Rn. 14 der Klage), so illustriert dies eine mangelnde Mitwirkung des Klägers, jedoch nicht eine mangelnde Fürsorgepflicht der Beklagten. Denn gerade weil der Kläger derart lapidar auf eine unübersehbare Fülle von Korrespondenz und Unterlagen zu verschiedensten Aspekten seiner Zeit als aktiver, wie als ausgeschiedener Beamten Bezug nimmt, war er gehalten, sein Anliegen zu präzisieren.

72. Daher ist der erste Antrag hinsichtlich der ersten streitigen Entscheidung unzulässig und jedenfalls unbegründet.

B) Zu der zweiten streitigen Entscheidung

73. Ausweislich seines ersten Klageantrages beantragt der Kläger desweiteren die Aufhebung der Entscheidung vom 26.02.2007, d.h. der zweiten streitigen Entscheidung (vgl. Anlage A 11), soweit „darin dem Kläger der sofortige und umfassende Zugang zu allen bei der Beklagten über ihn verfügbaren Daten und Dokumenten verweigert wurde“.
74. Aus Sicht der Beklagten ist dieser Antrag offensichtlich unzulässig:
75. In ihrer Entscheidung vom 26.02.2007 hat die Beklagte den Antrag des Klägers vom 16.10.2006 auf Zahlung von Schadensersatz abgelehnt und ihm die Gründe hierfür erläutert. Gegenstand dieser Entscheidung war mithin nicht der Zugang zu Dokumenten.
76. Überdies enthalten die Rn. 14 bis 21 der Klageschrift keinerlei Vorbringen hinsichtlich der Entscheidung vom 26.02.2007, die auch an keiner Stelle in diesen Randnummern erwähnt wird.

77. Unter diesen Umständen ist die Beklagte der Ansicht, dass die Klage auf Aufhebung der Entscheidung vom 26.02.2007 offensichtlich unzulässig und jedenfalls offensichtlich unbegründet ist.

2. Zu dem zweiten Klageantrag

78. Die in Rn. 22 bis 24 der Klage dargelegte Schadensersatzforderung ist mangels eines Amtsfehlers unbegründet, sofern sie überhaupt zulässig ist.
79. Soweit der Kläger in Rn. 24 behauptet, dass er „*in einem Zustand der Ungewissheit über den Stand seiner verschiedenen Verfahren gehalten*“ und die „*Verweigerungshaltung*“ der Beklagten somit „*zu dessen psychischer Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. deren Aufrechterhaltung*“ beigetragen habe, hat er damit, wie bereits hervorgehoben, weder einen Schaden bzw. eine Kausalität dargelegt, geschweige denn nachgewiesen.
80. Schließlich weist die Beklagte darauf hin, dass der derzeitige Zustand der Invalidität des Klägers nicht konsolidiert ist und damit offen bleibt ob und ggf. wann der Kläger in den aktiven Dienst zurückkehrt. Dementsprechend ist die Beklagte der Ansicht, dass das klägerische Schadensersatzbegehren ohnehin unzulässig ist, solange noch keine Konsolidierung der Invalidität des Klägers eingetreten ist (vgl. in diesem Sinne die Rn. 200 und 201 des Urteils vom 2.5.2007, Rs. F-23/05, Giraudy / Kommission). Denn der Entscheidung der Kommission über die Konsolidierung würde vorgegriffen, wenn die Beklagte unabhängig hiervon zur Zahlung von Schadensersatz wegen angeblicher psychischer Belastung des Klägers verurteilt würde.

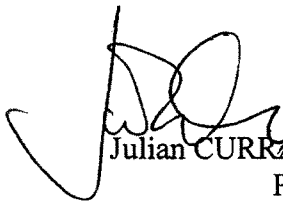
V. Zu den Kosten

81. Die Beklagte ist der Ansicht, dass dem Kläger die Kosten der vorliegenden Klage aufzuerlegen sind. Die Beklagte hält es für unzulässig und unzumutbar, wenn der Kläger zunächst einen nicht hinreichend bestimmten Antrag stellt (Anlage A 7), der Beklagten sodann im wesentlichen vorwirft, sie habe nicht von sich aus erkannt, zu


welchen Dokumenten der Kläger Zugang beantragt habe und sich sodann in seiner Klageschrift darauf beschränkt abstrakte und zudem aus Sicht der Beklagten verfehlte Überlegungen zu der Verordnung 1049/2001 anstellt, anstatt konkret anzugeben, welche Dokumente ihm angeblich in rechtswidriger Weise vorenthalten wurden.

**AUS DEN GENANNTEN GRÜNDEN BEANTRAGT DIE BEKLAGTE, DASS
DAS GERICHT WIE FOLGT ENTSCHEIDEN MÖGE:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.



Julian CURRALL



Dr. Barbara EGGERS
Prozessbevollmächtigte

Bertrand WÄGENBAUR LL.M.
Rechtsanwalt